

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2006

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachung des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2005 .....	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2006 .....	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betr. Jahresrechnungen 2002 bis 2004 .....	6
Satzung der Gemeinde Utparp über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) .....	6
Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. Flurbereinigung Wittmund-Nord 4. Anordnung .....	7

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 29. 09. 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- |   |                |
|---|----------------|
| die Einnahmen erhöht um   | 715 300 EUR    |
| vermindert um   | 86 900 EUR     |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 10 797 200 EUR |
| die Ausgaben erhöht um  | 11 425 600 EUR |
| vermindert um   | 686 300 EUR    |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 57 900 EUR     |
| 10 797 200 EUR  |                |
| 11 425 600 EUR  |                |
- b) im Vermögenshaushalt
- |   |               |
|---|---------------|
| die Einnahmen erhöht um   | 473 900 EUR   |
| vermindert um   | 341 000 EUR   |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 2 103 600 EUR |
| die Ausgaben erhöht um  | 2 236 500 EUR |
| vermindert um   | 394 900 EUR   |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 262 000 EUR   |
| 2 103 600 EUR   |               |
| 2 236 500 EUR   |               |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 592 900 EUR um 151 000 EUR vermindert und damit auf 441 900 EUR neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 29. 09. 2005

(LS)

Reents

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 26. Januar unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. 03. 2006 bis zum 10. 03. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 20. 02. 2006

Der Bürgermeister

Reents

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Febr. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 08. Dez. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird wie folgt festgesetzt:

#### Verwaltungshaushalt

Einnahme	319 800,00 EUR
Ausgabe	319 800,00 EUR

#### Vermögenshaushalt

Einnahme	2 013 200,00 EUR
Ausgabe	2 013 200,00 EUR
<b>Gesamt-Einnahme</b>	<b>2 333 000,00 EUR</b>
<b>Gesamt-Ausgabe</b>	<b>2 333 000,00 EUR</b>

#### § 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 480.000,00 €

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 1 000 000,00 EUR

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

## §5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 08. Dez. 2005

**Enno Ommen**  
Verbandsvorsteher

**Günter Donat**  
Ausschussmitglied

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
-Kommunalaufsicht-  
20/081-1175

Wittmund, den 17. 01. 2006

### **Genehmigung**

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung  
und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband)  
für das Haushaltsjahr 2006

Gemäß § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 04. 10. 2001 in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Harlesiel für das Haushaltsjahr 2006, in denen festgesetzt sind:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	480 000,00 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1 000 000,00 EUR

Im Auftrage:

**Fähnders** (L. S.)

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 13. März 2006 bis zum 23. März 2006 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.  
Wittmund, den 30. Januar 2006

**Schildt**

Geschäftsführer

## **Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 19. 01. 2006 die Jahresrechnungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund für die Haushaltsjahre 2002-2004 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer und dem Verbandsausschuss Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen zusammen mit den Rechenschaftsberichten, den Schlussberichten der Rechnungsprüfungsämter und den dazu ergangenen Stellungnahmen in der Zeit vom 03. 03. 2006 bis einschließlich 15. 03. 2006 im Eingangsbauwerk des Zweckverbandes, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wiefels, den 15. 02. 2006

**Lothar Arlinghaus**, Geschäftsführer

## **Satzung der Gemeinde Utparp über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Utparp in seiner Sitzung am 09. 02. 2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen

- im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### **Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

### § 4

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### § 5

#### **Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kosten-

schuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

#### § 6

#### Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 7

#### Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 8

#### Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### § 9

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 10

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Utarp, den 09. 02. 2006

**Gemeinde Utarp**

Bents, Bürgermeisterin

#### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Utarp

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

	b) für jede weitere angefangene 5.000 EUR	5,00
	c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen	10,00
	b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 100,00

#### Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Amt für Landentwicklung Aurich

Aurich, 1. 2. 2006

### Flurbereinigung Wittmund-Nord

#### 4. Anordnung

In der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I, S. 2354), das durch Beschluss der Bezirksregierung Weser-Ems vom 13. 09. 1995 festgesetzt sowie durch die Anordnungen vom 20. 08. 2002, 18. 08. 2003 und 01.03.2004 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG verändertes Flurbereinigungsgebiet geändert.

**Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen:**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Uttel	5	89/2
Uttel	6	141/4, 501, 503, 505
Blersum	1	50
Blersum	2	37, 38
Blersum	5	116/7
Eggelingen	5	16/1
Funnix	13	74
Willen	1	11/11, 11/12

**Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren Wittmund-Nord ausgeschlossen:**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Uttel	6	249/133
Eggelingen	6	55/8
Eggelingen	8	7/2, 95
Wittmund	6	143/4

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Wittmund-Nord unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund einer Fortführungsvermessung gemäß § 132 FlurbG um 19,6172 ha auf 2.634,0306 ha.

#### Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation

als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,76 % der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,01 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Für die Flächenbereitstellung für die Ortsentlastungsstraße Wittmund ist ein weiteres Flurstück zuzuziehen.

Darüber hinaus werden Flurstücke zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen. Weiter werden Flurstücke zugezogen, um hier ggf. gestalterische Maßnahmen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wittmund-Nord ausführen zu können.

Letztlich werden von sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke, Wege oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden. Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei

schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Bohlen (L. S.)

#### **Anhang zur 4. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord vom 01. 02. 2006**

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01. 01. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### **Hinweis:**

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.